

Fördergrundsätze „Regionalkulturfonds“ im Rahmen des TRAFÖ-Projektes „TraVogelsberg – eine Region bricht auf“

Präambel

Das Programm „TRAFÖ- Modelle für Kultur im Wandel“, eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes, unterstützt ausgewählte ländliche Regionen in ganz Deutschland dabei, ihre Kulturinstitutionen für neue Aufgaben zu öffnen. Die an TRAFÖ beteiligten Institutionen reagieren auf gesellschaftliche Herausforderungen ihrer Region und entwickeln ein neues Selbstverständnis ihrer Aufgaben: Sie ermöglichen Begegnungsorte, öffnen ihr Programm und ihre Räume für die Inhalte Dritter. Sie schaffen Gelegenheiten für den Austausch und die Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Kulturakteuren und ehrenamtlichen Initiativen. Dabei richten sie den Blick auf die Anliegen der Menschen in ihrer Region. TRAFÖ trägt dazu bei, die Bedeutung der Kultur in der öffentlichen Wahrnehmung und die kulturpolitischen Strukturen in den Kommunen und Landkreisen dauerhaft zu stärken.

In der Region Vogelsberg werden diese Ziele vom Vogelsbergkreis als Projektträger gemeinsam mit den Transformationspartnern Kulturzentrum Kreuz e.V., Fulda, und Lauterbacher Musikschule e.V. im Projekt „TraVogelsberg- eine Region bricht auf“ umgesetzt.

1. Allgemeine Grundsätze

Das Projekt „TraVogelsberg- eine Region bricht auf“ sieht für die Dauer der Projektlaufzeit (bis 30.06.2024) die Etablierung eines Regionalkulturfonds vor.

Damit können Kulturschaffende, ergänzend zur Umsetzung des Hauptkonzeptes durch die Projektpartner, bei der Entwicklung und Erprobung eigener Formate unterstützt werden. Diese sollen dazu beitragen, das Kulturangebot in der Projektregion nachhaltig auszubauen, zu transformieren und den Erhalt und die Professionalisierung des Angebotes sicher zu stellen. Beispiele hierfür sind die Erschließung neuer Zielgruppen, die Entwicklung neuer Veranstaltungsformate, die Entdeckung neuer Veranstaltungsorte, der Aufbau neuer Kooperationen und Netzwerke oder die Wahrnehmung neuer Aufgaben in der Kulturarbeit.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mind. 10% der Gesamtausgaben voraus.

2. Antragstellung

Antragsteller können sein:

- Gebietskörperschaften (Landkreise, Kommunen) als Träger von Kultureinrichtungen aus der Projektregion
- Gemeinnützige Institutionen (z.B. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Stiftungen, Vereine) aus der Projektregion.

Die Teilnahme von Akteuren, die nicht aus dem Bereich Kunst und Kultur stammen, ist ausdrücklich erwünscht. Voraussetzung ist jedoch die Bewerbung mit einem Kulturprojekt.

Projektträger und Kooperationspartner von TraVogelsberg sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zur Abgabe von Förderanträgen ruft der Projektträger (Kreissauschuss des Vogelsbergkreises) bis zu zweimal jährlich über Print- und digitale Medien auf.

Über die eingereichten Anträge entscheidet eine eigens dafür eingesetzte Jury. Die Antragsteller werden unverzüglich über die Ergebnisse informiert.

Antragsformulare können im Projektbüro des Vogelsbergkreises, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach angefordert werden: telefonisch 06641-9778268, per E-Mail (kulturfoerderung@vogelsbergkreis.de) oder auf dem Postweg und sind auch dort wieder ausgefüllt einzureichen.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung (postalisch oder per E-Mail) unter Nennung des Eingangsdatums (Poststempel, Datum der E-Mail, Eingangsvermerk bei persönlicher Abgabe).

3. Förderantrag und -kriterien

Der Antrag besteht aus zwei Teilen:

a) *Inhaltliches Konzept*

Aus der inhaltlichen Beschreibung des Projektkonzepts muss insbesondere erkennbar sein, inwieweit die Förderkriterien erfüllt werden.

b) *Kosten- und Finanzierungsplan* (siehe Antragsformular).

Aus der Auflistung der vom Antragsteller kalkulierten Ausgaben und Einnahmen muss eine Deckungslücke erkennbar sein, aus der sich ein entsprechender Förderbedarf ableitet.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Kostennachweises (Rechnungsbelege) und des Sachberichts.

Außerdem ist dem Antrag der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers in Form einer Freistellungsbescheinigung beizufügen.

Förderkriterien:

Grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, **die von Akteuren aus der Projektregion veranstaltet werden, in der Projektregion stattfinden und mindestens drei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:**

1. Werden neue Konzepte erprobt? (Z.B. digitale Formate)
2. Findet eine Kooperation mit neuen Partnern statt (mehrere Kulturschaffende schließen sich zu einem gemeinsamen Projekt zusammen)?
3. Laden besondere Veranstaltungsorte dazu ein, die Region neu erlebbar zu machen?

4. Enthält das Format partizipative Elemente (künstlerische Prozesse werden angestoßen, Künstler laden zur Mitbestimmung/Gestaltung vor Ort ein, Kultur wird aktiv erlebbar)?
5. Handelt es sich um ein spezielles Angebot für Jugendliche und/oder junge Erwachsene, das deren verändertem Freizeitverhalten mit Blick auf Digitalisierung und den Umgang mit der (neuen) virtuellen Welt gerecht wird? (Neue Zielgruppen für Kulturangebote erschließen)
6. Leistet das Projekt einen Beitrag zur Förderung des Demokratieverständnisses und/oder der Integration?
7. Hat das Projekt das Potential eine nachhaltige Wirkung zu entfalten? (Weiter entwickelbare/verwertbare Konzepte, zukunftsfähige Kooperationen, potentielle Folgeprojekte)
8. Werden ökologische Aspekte bei Organisation und Durchführung berücksichtigt?

4. Förderleistungen und Pflichten der Antragsteller

Leistungen:

Der Regionalkulturfonds gewährt einen Zuschuss als Festbetragsfinanzierung, wahlweise über 500 € oder 1.000 €.

Ist der Antragsteller gem. §15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt, können nur Nettobeträge gefördert werden (Preise ohne Umsatzsteuer).

Förderfähig sind:

- Projektbezogene Sach-, Honorar- und Mietkosten (Einzelrechnung bis maximal 1.000 € netto) oder z.B. GEMA-Gebühren, die der Veranstaltung direkt zugeordnet werden können

Pro Veranstalter und Kalenderjahr ist jeweils nur ein Projekt förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Reise- und Übernachtungskosten, Personalkosten, Kosten für Catering und für Anschaffungen über 800 € (netto).
- Außerdem kann keine anteilige Bezuschussung von Rechnungen über 1.000 € netto erfolgen, unabhängig von der zugrundeliegenden Kostenart.
- Projekte, die bereits mit Mitteln der Kulturstiftung des Bundes, der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (und seiner Unterprojekte) und/oder des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kostennachweises und eines Sachberichts.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

Liegen mehr förderfähige und förderwürdige Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe gemäß Ranking der Jury.

Pflichten des Antragstellers:

- Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen, wobei der Anteil der Eigenmittel mindestens 10% der Gesamtausgaben betragen muss.
- Der Antragsteller muss die sachgerechte Verwendung der Mittel anhand eines Kosten- und Veranstaltungsnachweises belegen.

Für den Kostennachweis sind Rechnungskopien einzureichen, die in Summe mindestens dem Förderbetrag plus 10%-igem Eigenanteil (oder mehr) entsprechen und aus denen die Förderfähigkeit der Kosten ersichtlich ist. Die Originalbelege sind aufzubewahren (gesetzliche Fristen) und können bei Bedarf von den Fördermittelgebern bzw. deren Prüfeinrichtungen angefordert werden.

Der Veranstaltungsnachweis kann durch Vorlage eines Presseberichts oder eines kurzen Sachberichts (ca. 1.000 Zeichen) erfolgen.

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Antragsteller selbst verantwortlich (z.B. Veranstaltungsgenehmigung, Hygienekonzept, Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht, GEMA, usw.).
- Der Antragsteller ist außerdem für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.
- In allen Print-Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Plakate) ist folgende **Förderformel** abzubilden:

Das Projekt wird im Rahmen von „TraVogelsberg – eine Region bricht auf“ gefördert von

Gefördert in:

TRAFO
Modelle für
Kultur im Wandel

Eine Initiative der
**KULTURSTIFTUNG
DES
BUNDES**

Gefördert von
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

HESEN

Hessisches
Ministerium für
Wissenschaft
und Kunst

- Da der Zuschuss aus öffentlichen Projektmitteln finanziert wird, stimmt der Antragsteller einer Übersendung von Schrift- und Bildmaterial zur geförderten Veranstaltung zu. Dieses darf im Rahmen des Projekts TraVogelsberg –eine Region bricht auf“ und somit im Kontext des Programms „TRAFO Modelle für Kultur im Wandel – eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes“ veröffentlicht werden (online oder in print-Produkten). Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fotos und Texten die erforderlichen Bild- und Urheberrechte dazu vorliegen (z.B. Einverständniserklärung der abgebildeten Person).

5. Geltung der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze gelten in der vorliegenden Version ab dem 01.12.2021. Die zuständigen Projektgremien behalten sich vor, diese Richtlinie ihren Projekterfahrungen entsprechend anzupassen.

Stand 24.11.21

Gefördert in:

TRAKO
Modelle für
Kultur im Wandel

Eine Initiative der
**KULTURSTIFTUNG
DES
BUNDES**

Gefördert von
 Die Beauftragte der Bundesregierung
Für Kultur und Medien

HESSEN

**Hessisches
Ministerium für
Wissenschaft
und Kunst**


VOGELSBERG